

Reglement über die Leistungen an die Mitglieder des Gemeinderates (LGR)

(Stadtratsbeschluss Nr. 36 vom 12. Mai 2005)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 38 lit. a und 42 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 23. September 2001² sowie Art. 64 des Personalreglements vom 25. September 1997³,

beschliesst:

I. Pensen

Art. 1

Maximales
Gesamtpensum

Der Stadtrat beschliesst durch einfachen Beschluss das maximal zulässige Gesamtpensum für die fünf Mitglieder des Gemeinderates.⁴

Art. 2⁵

Freie Bildung und
Zuteilung von
Direktionen und
Pensen durch den
Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beschliesst zu Beginn einer Amtsperiode frei über die Bildung und Zuteilung der fünf Direktionen sowie der entsprechenden Pensen an seine Mitglieder. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Gemeinderatsmitglieder können Anspruch auf ein Mindestpensum von 50 % erheben. Das Stadtpräsidium umfasst mindestens 80 %.

³ Der Beschluss muss einstimmig erfolgen und darf das maximale Gesamtpensum nach Art. 1 nicht überschreiten.

⁴ Der Beschluss gilt grundsätzlich für die Dauer einer Amtsperiode. Verändert sich das amtliche, berufliche oder persönliche Umfeld eines Mitglieds wesentlich, kann der Gemeinderat die Pensen zu Beginn eines Jahres wiederum anpassen.

Art. 3

Orientierung des
Stadtrates

¹ Der Gemeinderat orientiert den Stadtrat umgehend über diesen Entscheid sowie über Änderungen im Verlauf der Amtsperiode.

² Der Stadtrat nimmt diese Beschlüsse zur Kenntnis.

¹ Mit Revisionen vom 7.6.2007 (StRB Nr. 71), in Kraft seit 1.1.2008, sowie 2.6.2010 (StRB Nr. 40), in Kraft seit 1.1.2011

² SSG 101.1

³ SSG 153.01

⁴ Für die Amtsperiode 2007–2010 beträgt gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 36 Ziff. 5 vom 12.5.2005 das Gesamtpensum 380 %.

⁵ Abs. 2 gemäss Beschluss vom 2.6.2010

Bildung der Direktionen und Bestimmung der Pensen durch den Stadtrat	Art. 4	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Kann sich der Gemeinderat nicht selber über die Bildung der Direktionen und die Bestimmung der Pensen einigen, so beantragt er dem Stadtrat die Bildung von fünf Direktionen mit einem entsprechenden Pensenrahmen zum Entscheid. ² Der Antrag muss von mindestens vier Mitgliedern des Gemeinderats unterstützt werden, wenn er sich bloss auf eine oder mehrere Einzelfragen beschränkt. Der Stadtrat ist an diese Einschränkung gebunden. ³ Der Entscheid des Stadtrates wird durch die Konferenz der Fraktionspräsidenten vorbereitet und beantragt.
	Art. 5	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Stadtrat bildet im Rahmen von Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 fünf Direktionen. ² Er berücksichtigt dabei weiter <ol style="list-style-type: none"> a die vom Gemeinderat erstellte Auslegeordnung zur Gesamtbelastung, b die Aussagen des Gemeinderats zur Beanspruchung durch einzelne Abteilungen und Schlüsselprojekte, c die Regierungsfunktionen Arbeit im Kollegium, Führung einer Direktion inkl. Schlüsselprojekte sowie Repräsentationsaufgaben. ³ Die Wahlergebnisse der Listen sind grundsätzlich zu berücksichtigen, können aber im Interesse anderer Lösungen relativiert werden.
	Art. 6	Beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat nur Einzelfragen zum Entscheid, gilt Art. 5 sinngemäss.
Eingeschränkte Fragestellung	Art. 7	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Gemeinderatsmitglieder entscheiden aufgrund des Stadtratsentscheids über die Zuteilung der Direktionen und das persönliche Pensum. ² Zuerst entscheidet sich der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin, anschliessend die übrigen Mitglieder in der vom Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin berechneten Reihenfolge des Wahlergebnisses der Liste bzw. der gewählten Personen. ³ Bleiben nach diesem Verfahren unter den Gemeinderatsmitgliedern immer noch Differenzen, entscheidet darüber der Stadtrat nach freiem Ermessen.
	Verfahren im Gemeinderat nach dem Stadtratsent- scheid	

II. Lohn

Art. 8

Lohn

¹ Ein volles Gemeinderatspensum wird mit 117 %, ein volles Pensum für das Stadtpräsidium mit 122 % des jeweiligen maximalen Grundlohns, Stufe 26 der obersten Lohnklasse entschädigt.

² Der Lohnanspruch bemisst sich entsprechend dem jeweils bekleideten Pensum.

Art. 9

Geltung des Personalreglements

¹ Personalreglement und entsprechende Ausführungserlasse gelten sinngemäss in Bezug auf

a 13. Monatslohn

b Sozialzulagen,

c Teuerungszulagen,

d Kranken- und Unfallversicherung,

e Lohnzahlung bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz,

f Lohnnachgenuss bei Todesfall oder vorzeitiger Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen,

g dem Personal durch die Stadt gewährte Vergünstigungen.

² Der Ferienanspruch der Gemeinderatsmitglieder beträgt sechs Wochen. Im Übrigen gelten betreffend Ferien, Feiertage, Freitage und Urlaub die Bestimmungen des Personalreglements und seiner Ausführungserlasse.

III. Weitere Vergütungen

Art. 10

Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderats beziehen von der Stadt keinerlei Sitzungsgelder.

Art. 11

Entschädigung für persönlichen Aufwand

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Abgeltung für die ihnen aus ihrem Amt erwachsenden persönlichen finanziellen Verpflichtungen und besonderen Auslagen eine Entschädigung von 7'000, mindestens jedoch 4'000 Franken im Jahr, entsprechend dem beanspruchten Pensum.

² Mit der Entschädigung nach Abs. 1 sind sämtliche persönlichen Spesen (wie Konsumationen, Mahlzeiten, Bahn- und Autospesen, Parkgebühren, Telefonate und dergleichen) abgegolten.

Art. 12

Präsidialzulage

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erhalten eine Zulage von 12'500 Franken, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 5'000 Franken im Jahr.

- Art. 13**
- Auszahlung
- ¹ Die Auszahlung der Entschädigungen nach Art. 11 und 12 erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.
- ² Sie werden wie der Lohn der Teuerung angepasst.

- Art. 14**
- Übrige Auslagen
- ¹ Dienstlich bedingte Auslagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates ersetzt, insbesondere für offizielle Einladungen, Empfänge, grössere Dienstreisen, Übernachtungen.
- ² Die für das Personal geltenden Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

- Art. 15**
- Parkplatz
- Die Mitglieder des Gemeinderates können auf Wunsch über einen für sie reservierten Autoparkplatz verfügen.

IV. Ausübung von Mandaten für die Stadt

- Art. 16**
- Reduktion des Pensums
- ¹ Mitglieder des Gemeinderates, die für die Stadt in Organe von wirtschaftlichen, gemeinnützigen und kulturellen Unternehmungen und Organisationen Einsitz nehmen, können über die dafür bezahlten Entschädigungen frei verfügen.
- ² Sind die zeitliche Beanspruchung und die Entschädigungen für ein Mandat nach Abs. 1 insgesamt nicht unerheblich, wird eine entsprechende Reduktion des Pensums erwartet.
- ³ Mitglieder des Gemeinderates mit einem vollen Pensum, die ein politisches Mandat bekleiden, haben eine Reduktion ihres Pensums vorzunehmen. Sie beträgt für ein Mandat in der Bundesversammlung 15 %, im Grossen Rat 5 %.

- Art. 17**
- Benützung städtischer Infrastruktur
- Die Mitglieder des Gemeinderates können für die Belange eines allfälligen Mandates in der Vereinigten Bundesversammlung und im Grossen Rat ihr Sekretariat sowie für spezifische Fragen die Dienstleistungen der Verwaltung beanspruchen, soweit dadurch die Erfüllung der normalen Verwaltungsaufgaben ohne zusätzliches Personal sichergestellt werden kann.

V. Berufliche Vorsorge

- Art. 18**
- Berufliche Vorsorge nach BVG
- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, auf Amtsantritt der Städtischen Pensionskasse beizutreten.

² Stehen sie in ihrem Hauptberuf in einem Arbeitsverhältnis, können sie ihren Lohn auch bei der entsprechenden Pensionskasse versichern, sofern deren Reglement dies zulässt und die Leistungen der Stadt nicht höher ausfallen als bei einem Beitritt zur Städtischen Pensionskasse.

³ Die Städtische Pensionskasse versichert die beigetretenen Mitglieder des Gemeinderates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität nach Massgabe ihres jeweiligen Reglements¹.

⁴ Versichert wird maximal der entsprechende Lohn gemäss Art. 8 Abs. 1 unabhängig vom effektiven jeweiligen Pensum.

Art. 19

Leistungen bei
Ausscheiden eines
Mitglieds

¹ Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates aus dem Amt aus, weil es vor Ablauf der Amtsdauer zurücktritt, nicht mehr kandidiert oder nicht mehr gewählt wird, richtet die Stadt für eine befristete Zeit den bisherigen vollen Lohn bzw. bis zum Erreichen der reglementarischen Altersgrenze einen angemessenen Prozentsatz des bisherigen Lohnes weiter aus.

² Die Art und Höhe der Leistung richten sich nach dem Lebensjahr, welches das ausscheidende Mitglied im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Ausscheidens zurückgelegten vollen Amtsjahre im Gemeinderat. Massgebend ist die Tabelle im Anhang.

Art. 20

Berechnung und
Dauer

¹ Als Basis für die Berechnung dient der letzte Jahreslohn (Grundlohn, 13. Monatslohn, allfällige Teuerungszulage) entsprechend dem gewichteten Pensum sämtlicher Amtsjahre.

² Hinzu kommen allfällige Teuerungszulagen.

³ Die Auszahlung erfolgt längstens bis zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Pensionskassenreglement. Sie wird abgelöst durch eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente.

Art. 21²

Weiterführung der
Mitgliedschaft in
der Pensionskasse

¹ Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse läuft unverändert weiter, solange eine befristete Lohnfortzahlung nach Art. 19 Abs. 1 erfolgt.

² Mitglieder, welche betreffend Lebensalter und Amtsjahre die Voraussetzungen im grau hinterlegten Teil der Tabelle im Anhang erfüllen, können die bisherige Mitgliedschaft weiterführen. Die Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse werden in diesem Fall auf dem reduzierten Lohn weiterhin durch die Stadt übernommen. Art. 18 Abs. 2 gilt sinngemäss.

¹ Reglement der Städtischen Pensionskasse Thun; SSG 153.41

² Fassung vom 7.6.2007

Art. 22

Kürzung der Lohnfortzahlung

Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Gemeinderates ein Erwerb- oder Ersatzeinkommen, das zusammen mit der Lohnfortzahlung aufgrund dieses Reglements seinen auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechneten bisherigen Gemeinderatslohn übersteigt, so wird die Lohnfortzahlung um den entsprechenden Mehrbetrag gekürzt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 23**

Übergangsbestimmung

¹ Die vorsorgerechtlichen Sonderregelungen gelten für alle Ansprüche, die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements entstehen.

² Für bereits zugesprochene vorsorgerechtliche Regelungen gilt das bisherige Recht weiter.

Art. 24

Änderung des Personalreglements

Das Personalreglement vom 25. September 1997 wird wie folgt geändert:

«4. Teil**Die Ansprüche auf Lohn, Zulagen und Prämien; Abgabepflicht****V. Mandatsabgaben****Art. 60a**

Abgabepflicht aus Vertretungsmandaten

¹ Der Gemeinderat kann für das Personal, das Einkünfte aus der Vertretung der Gemeinde in ausserkommunalen Organisationen und Körperschaften erzielt, eine massvolle Abgabepflicht einführen, wenn die Einkünfte und die zeitliche Beanspruchung nicht unerheblich sind. Über die Abgabepflicht entscheidet er im Zusammenhang mit der Einsetzung in das betreffende Amt.

² Vorbehalten bleibt eine entsprechende Reduktion des Arbeitspensums.

Art. 24

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Art. 19 bis 22 treten auf den 1. Juli 2006 in Kraft, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2007.

² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben

a das Reglement über Pensen und Entschädigungen des Gemeinderates vom 9. April 2003,

b das Reglement über die berufliche Vorsorge und die Abgangsent-schädigung der hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderates vom 20. November 1992,

c das Reglement über die von Behördemitgliedern und Personal zu leistenden Mandatsabgaben von 14. Dezember 1990.

Thun, 12. Mai 2005

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Kratzer*

Der Vizestadtschreiber: *Berlinger*

Anhang

Lohnfortzahlung

Alter	Zurückgelegte Amtsjahre als Mitglied des Gemeinderats (Art. 19 Abs. 2 LGR)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	ab 12
45	45 oder jünger: Lohn während 6 Monaten unabhängig der Anzahl Amtsjahre											
46	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6
47	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6
48	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L6	L9	L9	L9	L9	L9
49	L6	L6	L6	L6	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L9
50	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L12	L12	L12	L12	L12
51	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L9	L12	L12	L12	L12	L12
52	L9	L9	L9	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
53	L9	L9	L9	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
54	L9	L9	L9	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
55	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
56	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
57	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12
58	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	52	53	54	55	55
59	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	53	54	55	55	55
60	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	54	55	55	55	55
61	L12	L12	L12	L12	L12	L12	L12	55	55	55	55	55
62	L12	L12	L12	L12	L12	L12	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *
63	L12	L12	L12	L12	L12	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *
64	L12	L12	L12	L12	L12	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *	55 *

Erläuterungen siehe nächste Seite.

L6	= Letzter Lohn während längstens 6 Monaten
L9	= letzter Lohn während längstens 9 Monaten
L12	= letzter Lohn während längstens 12 Monaten
52	= Lohnfortzahlung in % des letzten Jahreslohnes (Grundlohn, 13. Monatslohn, Teuerungszulage), Pensum wird berücksichtigt
55 *	= Wahlmöglichkeit zwischen 55 % des letzten Jahreslohnes bis zur Pensionierung und dem letzten Jahreslohn während 12 Monaten (L12)